



Rosenbergstr. 38
9000 St. Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch

St. Gallen, 10. Mai 2024

Infos aus dem SGV-Vorstand

1. SGV-HV vom 2. Mai 2024 in Uzwil

An der diesjährigen Hauptversammlung wurden seitens SGV die vier Vorstandsmitglieder Brigitte Borghi, Guido Etterlin, Katrin Frick und Le Bich Näf, seitens BLD Regierungsrat Stefan Kölliker und Generalsekretär Jürg Raschle, verabschiedet.

Neu in den SGV-Vorstand wurden gewählt: Raphael Frei, Rektor, Buchs, Kantonsrat; Dr. Bernhard Hauser, Schulratspräsident Sargans, Kantonsrat; Miriam Salvisberg, Schulratspräsidentin, Thal; Jigme Shitsetsang, Stadtrat Departement Bildung und Sport, Wil, Kantonsrat.

Die Jahresrechnung 2023, der Voranschlag 2024 sowie die Jahresbeiträge der Mitglieder wurden einstimmig genehmigt.

Die Orte und Termine für die nächsten zwei Hauptversammlungen stehen bereits fest: Wir danken Benken (1. Mai 2025) und St. Gallen (7. Mai 2026) für die Gastfreundschaft.

2. Totalrevision Volksschulgesetz

Der SGV-Vorstand hat sich mit den einzelnen Schlüsselfragen und den von der Regierung konsolidierten Leitantworten auseinandergesetzt und im Hinblick auf die weitere Entwicklung zu jeder Position – vorerst für internen Gebrauch sowie zur Kenntnis der VSGP – Stellung bezogen.

3. Vernehmlassungen

a) Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung.

https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2024/04/gesetz-ueber-beitraege-fuer-familienergaenzende-kinderbetreuung.html

Die Vorlage stösst sowohl bei VSGP als auch SGV auf grosse Kritik, beide Verbände werden eine gemeinsame, ablehnende Stellungnahme einreichen. SGV-Mitglieder können sich noch bis spätestens 15. Mai 2024 mit eigenen Stellungnahmen bei der SGV-Geschäftsstelle melden. Der SGV-Vorstand wird – in Koordination mit der VSGP

– an seiner nächsten Vorstandssitzung vom 5. Juni 2024 über den Inhalt der Stellungnahme beschliessen.

b) III. Nachtrag zum Personalgesetz

https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2024/03/iii--nachtrag--zum-personalgesetz.html

Der SGV-Vorstand hat beschossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

4. Vorstösse

a) III. Nachtrag zum Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt

Hier sind SGV und VSLSG in einem gemeinsamen Schreiben wie folgt beim Bildungsrat vorstellig geworden.

- **Promotion am Ende des Schuljahres:** Gemäss Bildungsrat ist ein Verzicht auf eine Verfügung aus rechtlichen Überlegungen nicht möglich. Dies mag formaljuristisch wohl nachvollziehbar sein, wird von einer Mehrheit der Schulträger aber kritisiert, da dies kaum praktikabel, wenig sinnvoll und nicht zweckmässig erscheint. SGV und VSLSG haben den Bildungsrat deshalb ersucht, nochmals auf dessen Entscheid zurückzukommen und eine rechtlich korrekte, gleichzeitig aber auch praktikable Lösung auszuarbeiten.
- **Verfügungsdatum Übertritt Oberstufe:** Eine grosse Minderheit der Schulträger wünscht eine Vorverlegung des Verfügungsdatums für den Übertritt in die Oberstufe um einen oder zwei Monate. Auch in diesem Punkt haben SGV und VSLSG dem Bildungsrat beantragt, auf dessen Entscheid zurückzukommen und schlagen eine flexible Lösung vor, welche den Schulträgern ein Zeitfenster von Ende März bis Ende Mai öffnet, um den Übertritt zu verfügen. Oberstufenschulleitungen wird ansonsten die rechtzeitige Pensenplanung unnötig erschwert.

b) Finanzielle Beteiligung des Kantons am SiE

Das AVS hat die Schulpräsidien der Regelschulen orientiert, dass trotz der gemeinsamen Anstrengungen von Sonderschulen und dem BLD voraussehbar sei, dass die freien Sonderschulplätze für das kommende Schuljahr nicht den ganzen Bedarf decken können würden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den betroffenen Schulträgern sogenannte Settings im Einzelfall vor Ort oder Kleingruppenklassen im Verbund mit anderen Schulträgern einzurichten, wenn für Schüler/-innen mit Sonderschulbedarf kein Platz zur Verfügung steht. Zur Finanzierung verweist die Arbeitsgruppe auf die Möglichkeit, dass die Sonderschulpauschale der Schulträger von CHF 40'000 dafür eingesetzt werden dürfe und als gebundene Ausgabe zu gelten habe.

Aus Sicht des SGV ist das aus verschiedenen Gründen unbefriedigend. Der SGV hat deshalb in einem Schreiben an den Leiter des AVS sein Unverständnis ausgedrückt, seine Position ausführlich begründet und entsprechende Forderungen aufgestellt (vgl. Beilage).

Um einfach und transparent ausweisen zu können, für wie viele Kinder, wo Sonderschulplätze fehlen, sind die Schulträger nach wie vor aufgerufen, auf der seit Frühling 2023 bestehenden Liste alle Kinder einzutragen, für welche ein SPD-Antrag auf Sonderbeschulung besteht, für welche aber kein Sonderschulplatz vorhanden ist. Die Liste dient uns als Argumentarium gegenüber dem Kanton. Sind keine oder nicht alle

Kinder eingetragen, ist es für den SGV schwierig, Massnahmen für die Schaffung von fehlenden Sonderschulplätzen zu rechtfertigen.

Zeitgleich mit diesen Infos sind die Schulträger per E-Mail nochmals über den Zugang zu dieser Liste informiert worden.

5. Zahlen

a) **Gemeinsame Beschaffung von Lehrmitteln**

Der entsprechenden Vereinbarung zwischen SGV und LMVSG sind von den 90 öffentlichen Schulträgern 84 beigetreten, das sind **93%**, die **97%** aller Schülerinnen und Schüler repräsentieren.

Von den Vorteilen dieser Lösung profitieren auch weitere teilnehmende Schulträger (insbesondere im Bereich private Sonderschulen).

Für weitere Interessierte sind Informationen und das Beitrittsformular unter www.sgv-sg.ch/lehrmittel/ aufgeschaltet.

b) **Förderprogramm «Junge Talente Musik SG»**

Im Kanton St. Gallen erfolgt die Umsetzung des vom Bund initiierten Bundesprogramms «Junge Talente Musik» durch den SGV. Dieser hat sich in einer Leistungsvereinbarung mit dem DI und dem BLD bereit erklärt, hier Hand zu bieten und die SGV-Musikkommission mit der Ausführung beauftragt.

Vom 1. Januar bis 15. Februar 2024 haben sich über 230 junge Musiker/innen am Programm beteiligt. Deren Gesuche wurden von einer Fachkommission bewertet. Zur Verfügung standen insgesamt 235'500 Franken. Aufgrund von Ranglisten und eines vorgegebenen Rasters konnten diese an 169 Musik-Talenten verteilt werden. Der einzelne Förderbeitrag beträgt je nach Altersstufe 1'000, 1'500, 2'000 oder 2'500 Franken.

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Christoph Ackermann

Dr. Markus Hellstern

Beilage:

- Schreiben SGV an AVS betr. SiE vom 8. Mai 2024



Verband St.Galler Volksschulträger

Rosenbergstr. 38
9000 St. Gallen
071 245 52 01
info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch

Alexander Kummer
Leiter Amt für Volksschule
alexander.kummer@sg.ch

St. Gallen, 8. Mai 2024

Finanzielle Beteiligung des Kantons am SiE (Setting im Einzelfall)

Sehr geehrter Herr Kummer

Mit Schreiben vom 28. März 2024 an alle Schulpräsidien der Regelschulen haben Sie informiert, dass trotz der gemeinsamen Anstrengungen von Sonderschulen und dem Bildungsdepartement (BLD) voraussehbar sei, dass die freien Sonderschulplätze für das kommende Schuljahr nicht den ganzen Bedarf decken werden können. Dieser Tage erhalten die betroffenen Schulträger die entsprechenden Informationen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den betroffenen Schulträgern sogenannte Settings im Einzelfall vor Ort oder Kleingruppenklassen im Verbund mit anderen Schulträgern einzurichten, wenn für Schüler/-innen mit Sonderschulbedarf kein Platz zur Verfügung steht. Zur Finanzierung verweist die Arbeitsgruppe auf die Möglichkeit, dass die Sonderschulpauschale der Schulträger von CHF 40'000 dafür eingesetzt werden dürfe und als gebundene Ausgabe zu gelten habe. Aus unserer Sicht ist das aus verschiedenen Gründen unbefriedigend:

1. Aus den Sonderschulen ist zu vernehmen, dass die Eröffnung einer möglichen zusätzlichen Klasse auch davon abhängt, ob sie trotz Fachkräftemangel genügend fachliches Personal finden. Mit derselben Problematik sind auch die Schulträger konfrontiert. Auch sie finden nur schwer Personal für solche Settings im Einzelfall. Namentlich kleine Schulträger werden so vor grosse Herausforderungen gestellt. Oftmals bleibt «nur» der Einsatz einer Klassenassistenz, damit die Integration des Kindes bzw. die Führung der Klasse einigermassen funktioniert.
2. Sonderschulen sind fachlich ausgewiesene Angebote, welche bezüglich Beschulung und therapeutischen Angeboten die Bedürfnisse von Sonderschulkindern am besten abdecken können. Settings im Einzelfall als "Wartezimmerlösungen", auch wenn sie mit bestem Wissen und Gewissen aufgegleist werden, werden den Bedürfnissen dieser Kinder nicht gerecht.
3. Die Schulträger befürchten, dass sie mit Settings im Einzelfall vor Ort Druck vom BLD nehmen, seinen nunmehr seit mehreren Jahren bestehenden, gesetzlichen Auftrag zur Bereitstellung von genügend Sonderschulplätzen zu erfüllen.
4. Mit einem Setting im Einzelfall entfällt für das BLD der finanzielle Beitrag an ein Kind mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf. Gleichzeitig ist für den Schulträger, namentlich dort wo keine Kleingruppenlösungen möglich sind, die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Kosten für das Setting im Einzelfall die Sonderschulpauschale von CHF 40'000 übersteigen.

Aus diesem Grund stellen wir folgende Forderungen:

- a) Das BLD ist abschliessend verantwortlich, die Leistungsvereinbarungen mit den Sonderschulträgern so auszugestalten, dass diese in die Lage kommen, die benötigten Sonderschulplätze tatsächlich anzubieten. Insbesondere müssen sie die Sonderschulträger in ihren Bestrebungen mit der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen unterstützt werden, dauerhaft den wachsenden Bedarf zu decken. Dazu gehören vordringlich die rasche Bewilligung und die Finanzierung von Aus- und Neubauten und die Erhöhung der kantonalen Pauschalen.
- b) Stellt das BLD fest, dass die Privaten Sonderschulen an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt sind, sucht es weitere Lösungen, um die fehlenden Plätze zu schaffen. Es prüft in Zusammenarbeit mit den privaten Sonderschulträgern den Aufbau von kantonalen Sonderschulen in Regionen und Angebotsbereichen (namentlich auf der Schuleingangsstufe), in welchen der grösste Mangel besteht.
- c) Verbleiben trotzdem Kinder mit Sonderschulbedarf bei den Schulträgern, ist das BLD zu verpflichten, pro rechtmässig an eine Sonderschule zugewiesenes Kind ohne adäquaten Platz, den Schulträger mit CHF 20'000 pro Schuljahr zu entschädigen. Fallen höhere Kosten beim Schulträger an, trägt das BLD 50 Prozent der ausgewiesenen Mehrkosten.

Die Schulträger setzen in Zusammenarbeit mit dem SPD alles daran, dass keine unnötigen Sonderschulzuweisungen erfolgen. Trotzdem ist es eine Tatsache, dass es laufend mehr Kinder mit Sonderschulbedarf gibt. Gleichzeitig gelingt es dem BLD trotz grosser Anstrengungen und verstärkter Zusammenarbeit mit den Privaten Sonderschulträgern nicht, genügend Sonderschulplätze zu schaffen. Wir sind darum nicht einverstanden damit, dass die Schulträger fehlende Sonderschulplätze ohne Zutun des Kantons ausfinanzieren.

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Christoph Ackermann



Dr. Markus Hellstern

Kopie an:

- irene.bernhardsgruetter@sg.ch
- marcel.koch@sh-k.ch (Präsident VPS)